



Bündnis der Bürgerinitiativen  
Kein Flughafen ausbau  
Nachtflugverbot von 22 - 6 Uhr

[www.flughafen-bi.de](http://www.flughafen-bi.de)

Für eine lebenswerte  
Region Rhein-Main



Postanschrift: Ingrid Kopp, Emil-Krag-Str. 4 a, 65205 Wiesbaden, Tel.: (0611) 721600, e-mail: Ingridkopp@t-online.de  
Weitere Sprecher: Dr. Berthold Fuld, Bad Homburg, Helmut Hahn, Darmstadt  
Bankverbindung: Bündnis der Bürgerinitiativen VR-Bank Bad Orb-Gelnhausen Konto-Nr. 6785298 (BLZ 507 900 00)  
[www.flughafen-bi.de](http://www.flughafen-bi.de)

Verfasser: Gerd Schmidt, BI Fluglärm Mainz-Laubenheim, 24. Februar 2012

## **Positionspapier des Bündnisses der Bürgerinitiativen -BBI- (Deutschland) zum**

### **Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates KOM (2011) 828 endg.; Ratsdok: 18010/11**

1. Eine Kodifizierung von Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen in Form einer Verordnung ist überzogen. Der bisherige Rechtscharakter einer Richtlinie wird als ausreichend erachtet.
2. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Notifizierungspflichten gegenüber der Kommission und die vorgeschlagenen Kontrollbefugnisse und das Widerspruchsrecht der Kommission gehen über das gemäß Subsidiaritätsprinzip zulässige Maß an Kompetenz für die Kommission hinaus.
3. Die Einführung lärmbedingter Betriebseinschränkungen wird verfahrensmäßig und inhaltlich erschwert. Vor der Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen müssen die zuständigen Behörden umfangreiche Nachweise, unter anderem zur Kosteneffizienz, führen.
4. Betriebsbeschränkungen werden als erstes Mittel ausgeschlossen, obwohl sie schnell und effektiv zu Lärminderungen führen.
5. Die Verordnung kollidiert teilweise mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, die den Mitgliedstaaten eine Fortentwicklung des Lärmschutzes und die Berücksichtigung von Gesundheitsgefahren durch Lärm ermöglicht.
6. Der „ausgewogene Ansatz“ der ICAO berücksichtigt den Gesundheits- und Umweltschutz wegen seiner Ausrichtung auf die Kosteneffizienz nur nachrangig. Der ausgewogene Ansatz sollte daher wertneutral am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert sein.
7. Die Regelungen der Verordnung gelten direkt auch für bereits erlassene Betriebsbeschränkungen. Fehlende Übergangsvorschriften führen dazu, dass der Bestandsschutz bestehender Betriebsbeschränkungen angegriffen werden kann.
8. Die Kriterien der Bewertung der Kosteneffizienz lärmbedingter Betriebsbeschränkungen sind zu eng auf die wirtschaftliche Fortentwicklung des Flughafens fokussiert. Die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist hierbei nicht verpflichtend zu berücksichtigen.

Als Anlage sind Änderungsvorschläge zur Verordnung beigefügt.